

RS OGH 1990/6/26 5Ob42/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1990

Norm

EntgRV §14

WGG §15

WGG §22

Rechtssatz

Bei Beantwortung der Frage, welche Methode der Aufteilung der Gesamtkosten dem WGG entspricht, ist - wenn die Rechtsmittelinstanz nach Inkrafttreten des 1.WÄG entscheidet - von § 15 WGG idF des 1.WÄG und § 14 EntgRV auszugehen, wonach zwar bei Übertragung eines Miteigentumsanteil der dem Anteil entsprechende Betrag als angemessener Preis gilt, aber in Fällen, in denen öffentliche Wohnbauförderungsmittel verwendet wurden, nach dem bei der Endabrechnung angewendeten Berechnungsschlüssel aufzuteilen ist, sofern nicht anderes vereinbart wurde (oder eine andere Aufteilung durch gerichtliche Entscheidung vorliegt). Es kommt also bei Verwendung öffentlicher Wohnbauförderungsmittel primär auf die zwischen der Bauvereinigung und dem Wohnungswerber geschlossene Aufteilungsvereinbarung an.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 42/90
Entscheidungstext OGH 26.06.1990 5 Ob 42/90
Veröff: WoBl 1991,81 = MietSg XLII/22

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0058848

Dokumentnummer

JJR_19900626_OGH0002_0050OB00042_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at